

# RS Vwgh 2017/6/7 Ra 2016/11/0063

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.06.2017

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/02 Sonstiges Gewerberecht

## Norm

ÖffnungszeitenG 2003 §2 Z2

ÖffnungszeitenG 2003 §3

VStG §5 Abs1

## Rechtssatz

Bei der Übertretung des § 3 ÖffnungszeitenG 2003 handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt iSd § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG. Es wäre deshalb am Gewerbetreibenden gelegen gewesen, initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spreche. Ihn traf jedenfalls die grundsätzliche Verpflichtung, sich mit den einschlägigen Normen seines Betätigungsfelds ausreichend vertraut zu machen und gegebenenfalls, sollte er Zweifel über den Inhalt der in Rede stehenden Vorschrift gehabt haben, bei der zuständigen Behörde Auskunft darüber einzuholen (Hinweis B vom 22. Juni 2016, Ra 2016/03/0036, mwN).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2017:RA2016110063.L03

## Im RIS seit

03.07.2019

## Zuletzt aktualisiert am

03.07.2019

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)